

Einstufung Tarif

Mutter / Vater:	
Name/Vorname	
Strasse	
PLZ / Wohnort	
Telefon	

Kinder:			
Name / Vorname		Geburtsdatum	
Name / Vorname		Geburtsdatum	
Name / Vorname		Geburtsdatum	

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ich/Wir verzichte/n auf die Überprüfung meiner/unsere Einkommensverhältnisse und wähle die Stufe 14.
- Ich/Wir wähle/n die Überprüfung meiner/unsere Einkommensverhältnisse

Einverständniserklärung:

Ich/Wir stimme/n der Überprüfung meiner/unsere Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch den Verein Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau zu und erteile/n dem Verein mein/unsere Einverständnis, direkt beim Steueramt meiner/unsere Wohnsitzgemeinde die Tarifeinstufung aufgrund meiner/unsere finanziellen Verhältnisse vornehmen zu lassen. Dieses Einverständnis gilt ohne meinen/unsere Widerruf auch für die jährlich wiederkehrende Prüfung der Tarifeinstufung. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass der Verein keine Gewähr für die Einstufung durch die Gemeinde übernimmt. Ich/Wir kann/können innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung widersprechen und damit eine neuerliche Prüfung beim Steueramt beantragen. Nach 30 Tagen gilt die Einstufung als akzeptiert. Ich/Wir habe/n die Bedingungen und Hinweise zur Festlegung der Tarifeinstufung auf der Rückseite dieses Dokumentes gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum:..... Unterschrift:

Ort/Datum:..... Unterschrift:

Vom Steueramt auszufüllen:	
Tarifstufe:	
Bemerkung:	
Datum/Unterschrift/Stempel:.....	
Bitte zurückschicken an: rechnungsstelle@tagesfamilien-motg.ch (079 894 35 09)	

➤ **Grundsätzliches zur Ermittlung der Tarifeinstufung durch das Steueramt:**

Die Tarifeinstufung soll möglichst genau den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen entsprechen. Da dem zuständigen Steueramt nicht immer die aktuellsten Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorliegen resp. bekannt sind, wird in erster Linie für die Tarifeinstufung der definitive Veranlagungsentscheid des vergangenen Jahres herangezogen. Liegt dem Steueramt zum Zeitpunkt der Tarifeinstufung dieser Veranlagungsentscheid noch nicht vor, kann auf den vorangegangenen definitiven Veranlagungsentscheid abgestützt werden. Es sei denn, dem Steueramt liegen aktuellere Informationen zur Einkommens- und Vermögenssituation der antragstellenden Person vor, wie zum Beispiel die eingereichte jedoch noch nicht geprüfte Steuererklärung. In diesem Fall ist die Tarifeinstufung aufgrund dieser vorhandenen Angaben vorzunehmen.

➤ **Hinweise zur Festlegung der Tarifeinstufung durch das Steueramt:**

Die erste Prüfung erfolgt auf die Vermögenssituation der antragsstellenden Person. Hierbei wird auf das steuerbare Vermögen abgestützt. Liegt ein steuerbares Vermögen vor, wird automatisch die Höchststufe zur Berechnung angewendet. Liegt kein steuerbares Vermögen vor, wird die Tarifeinstufung aufgrund des steuerbaren Einkommens vorgenommen.

➤ **Ausserordentliche Liegenschaftsunterhaltskosten / Pensionskasseneinkäufe:**

Ausserordentliche Liegenschaftsunterhaltskosten wie auch Pensionskasseneinkäufe werden für die Tarifeinstufung nicht berücksichtigt. Diese ausserordentlichen Aufwendungen sind dem ermittelten steuerbaren Einkommen hinzuzufügen. Beim Liegenschaftsunterhalt werden lediglich die ordentlichen Abzüge resp. die gemäss Verordnung zum Steuergesetz massgebenden Pauschalierungen berücksichtigt.

➤ **Tarifstufen:**

Tarifeinstufung anhand des steuerbaren Vermögens		
Tarifstufe Vermögen	Steuerbares Vermögen	Stundenansatz pro Kind
V	Bei Vorliegen von steuerbarem Vermögen	Fr. 13.00

Tarifeinstufung anhand des steuerbaren Einkommens		
Tarifstufe	Steuerbares Einkommen	Stundenansatz/Kind
1	Fr. 20'000	Fr. 3.10
2	Fr. 25'000	Fr. 3.50
3	Fr. 30'000	Fr. 3.90
4	Fr. 35'000	Fr. 4.30
5	Fr. 40'000	Fr. 5.10
6	Fr. 45'000	Fr. 5.90
7	Fr. 50'000	Fr. 6.70
8	Fr. 55'000	Fr. 7.50
9	Fr. 60'000	Fr. 8.30
10	Fr. 65'000	Fr. 9.10
11	Fr. 70'000	Fr. 9.90
12	Fr. 75'000	Fr. 10.70
13	Fr. 80'000	Fr. 11.70
14	Fr. 100'000	Fr. 13.00